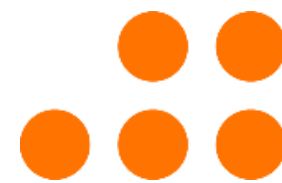




Fragen aus der Praxis

 **HANSALOG**
GRUPPE

Lastschriftmandat Krankenkassen

Frage:

Bei uns ziehen die Krankenkassen die Beiträge ein – wir überweisen nicht. Das Lastschriftmandat kann nur noch elektronisch erteilt werden. Bei neuen Krankenkassen haben wir im ersten Monat immer wieder Probleme.

Wie ist das korrekte Vorgehen?

Folgen
Sie uns:



Lastschriftmandat Krankenkassen

Antwort:

Es ist korrekt, dass das SEPA Lastschriftmandat im Rahmen der DSAK-Meldung (Datensatz Arbeitgeberkonto) elektronisch an die Krankenkasse übermittelt werden kann. Die DSAK-Meldung darf aber immer nur auf Anforderung der Krankenkasse oder bei einer Änderung versendet werden. Die Anforderung der KK kann jedoch erst kommen, nachdem Sie erstmalig einen BNW gesendet haben.

→ im ersten Monat müssen Sie die Beiträge überweisen.

Folgen
Sie uns:



§23 c + bAV

Frage:

Ein Mitarbeiter ist aus der Lohnfortzahlung gefallen. Er darf seinen Dienstwagen weiterhin fahren. Wir erstellen eine Abrechnung nach § 23c.

Bislang haben wir bei derartigen Fällen die bAV immer ausgesetzt. Der Mitarbeiter will die bAV jedoch gerne fortführen. Aber wir haben doch kein Entgelt.

Kann der Mitarbeiter auch einfach Netto zahlen?

Folgen
Sie uns:



§23 c + bAV

Antwort:

Warum aus dem Netto? Es ist doch SV- und ST-Brutto vorhanden!

Auch der „Dienstwagen darf gewandelt“ werden. Es kommt zu einer Überzahlung. Diese muss mit dem Mitarbeiter besprochen werden!

Folgen
Sie uns:



Abweichende Betriebsnummer

Frage:

Wir eröffnen in diesem Monat eine neue Filiale.

Benötigen wir auch eine neue Betriebsnummer?

Folgen
Sie uns:



Abweichende Betriebsnummer

Antwort:

„Es kommt drauf an...“

Wenn sich die Filiale in der gleichen Gemeinde befindet: nein.

Ansonsten: ja!

Tipp:

Sie können die Betriebsnummer online auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Folgen
Sie uns:



Beschäftigte Rentner

Frage:

Wir sind uns immer wieder unsicher, wie man beschäftigte Rentner verschlüsseln muss.

Gibt es da ein „Geheimrezept“?

Antwort:

Leider nein, auch hier kommt es drauf an.
Wir haben aber mal eine Übersicht erstellt:

Folgen
Sie uns:



Rentenart	Beitragsgruppen (identisch mit Beitragsgruppenschlüssel für Meldungen)				Personen- gruppenschlüssel
	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung	
Altersvollrente					
Vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	1	1	1	120
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3	2	1	119
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Verzicht auf die RV-Freiheit (ab 01.01.2022)	3	1	2	1	120
Besonderheiten bei Beziehern berufsständischer Versorgung					
Vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	0	1	1	101
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3	2	1	119

Rentenart	Beitragsgruppen (identisch mit Beitragsgruppenschlüssel für Meldungen)				Personen- gruppenschlüssel
	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung	
Altersteilrente					
Vor Erreichen der Regelaltersgrenze	1	1	1	1	101
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	1	1	2	1	101
Erwerbsunfähigkeitsrente (volle Erwerbsminderung)	3	1	0	1	101
Berufsunfähigkeitsrente (teilweise Erwerbsminderung)	1	1	1 ³	1	101
Hinterbliebenenrenten (z. B. Waisen- und Witwenrenten)	1	1	1	1	101
Regelung bei Beziehern von Pensionären					
Vor Erreichen der Regelaltersgrenze	0	3	1	0	119
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	0	3 ²	2 ²	0	119
Personen ohne Rentenanspruch, ab Erreichung der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	1	3 ²	2 ²	1	101
Personen mit Anspruch auf Bezug von Altersrente – jedoch ohne Beanspruchung (ab 01.01.2022)	1	1	2 ²	1	101

¹ Die jeweilige Beitragsgruppe gilt für krankenversicherungspflichtig beschäftigte Personen. Freiwillig versicherte Beschäftigte werden mit den Beitragsgruppen 9 (Firmenzahler) bzw. 0 (Selbstzahler) gemeldet.

² Es wird nur der Beitragsanteil der Arbeitgebenden entrichtet.

³ Versicherungsfreiheit besteht, wenn durch Bescheid der Agentur für Arbeit wegen Leistungsminderung dauerhaft eine Arbeitsvermittlung nicht möglich ist.

Frage:

Wir haben erstmals e-PKW als Firmenwagen abgerechnet. (Die Fahrzeugverwaltung von HANSALOG wird nichtgenutzt.) Nun stellen wir fest, dass wir mit der Pauschalierung in den Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte noch etwas „Pauschalierungsluft“ über haben.

Dürfen wir das auf den Geldwerten Vorteil anwenden?

Folgen
Sie uns:



Ein Beispiel – Was ist gemeint...?

PKW Bruttolistenpreis 68.000 € voll Elektro.

Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 75 Km.

GWV Privatnutzung des PKW: $68.000 \times 0,25 \times 1\% = 170,00 \text{ €}$

0,03 % Regelung: $68.000 \times 0,25 \times 0,03\% \times 75 \text{ Km} = 382,50 \text{ €}$

Pauschale Versteuerung:
 $15 \text{ Tage} \times 20 \text{ Km} \times 0,30 \text{ €} = 90,00 \text{ €}$
 $15 \text{ Tage} \times 55 \text{ Km} \times 0,38 \text{ €} = 313,50 \text{ €}$

403,50 €

Folgen
Sie uns:



Ein Beispiel – Was ist gemeint...?

GWV Privatnutzung des PKW:	$68.000 \times 0,25 \times 1\% = 170,00 \text{ €}$
0,03 % Regelung:	$68.000 \times 0,25 \times 0,03\% \times 75 \text{ Km} = 382,50 \text{ €}$
Pauschale Versteuerung:	$15 \text{ Tage} \times 20 \text{ Km} \times 0,30 \text{ €} = 90,00 \text{ €}$
	$15 \text{ Tage} \times 55 \text{ Km} \times 0,38 \text{ €} = 313,50 \text{ €}$
	403,50 €

Darf ich nun 403,50 € - 382,50 € = 21,00 € von den 170,00 € abziehen?

Antwort: NEIN!

Vorsicht: Je günstiger der Wagen, desto extremer wird das Beispiel!

Folgen
Sie uns:



Verlosungen von Stadioneintritten

Frage:

Bislang haben wir „wahllos“ jeden Monat Eintrittskarten für einen Besuch eines Spiels des VfL-Osnabrücks unter den Mitarbeitern verlost. Die neue Personalleitung möchte daraus ein Incentive machen und nur noch diejenigen in die Verlosung nehmen, die durch ihre Vorgesetzten in der Abteilung im letzten Monat durch „Gutleistung“ aufgefallen sein. Dürfen wir das einfach so machen?

Wir überlegen die Verlosung an die Mitarbeiter auch im Rahmen unserer Weihnachtsfeier öffentlich durchzuführen. Hier könnten wir im Zweifelsfall auch über die Pauschalbesteuerung gehen. Richtig?

Folgen
Sie uns:



Verlosungen von Stadioneintritten



Antwort Teil 1:

Dürfen? Können wir nicht beurteilen. Es kommt sicherlich darauf an, woher diese Regelung stammte.

Können? Ja, ABER....

Folgen
Sie uns:



Verlosungen von Stadioneintritten

Antwort Teil 2:

Es gilt: Eine Verlosung/ein Gewinnspiel ist als geldwerter Vorteil zu sehen, wenn die Chance auf den Gewinn durch ein berufliche Verhalten ausgelöst ist.

Beispiele: keine Krankheitstage, erreichen von Akkordwerten, Abteilungszielen...

Hier gilt die Verbesserungsvorschläge als „Teilnahmebedingung“.
Damit ist es steuer- und beitragspflichtig!

Folgen
Sie uns:



Verlosungen von Stadioneintritten

Antwort Teil 3:

Ist eine Pauschalversteuerung über die Betriebsveranstaltung möglich?

Grundsätzlich würde die 110 € Freibetragsgrenze zu überprüfen sein. Sofern der Gesamtbetrag der Veranstaltung pro Kopf nicht übersteigt, bleiben die Gewinne steuer- und beitragsfrei. Übersteigende Beträge könnten mit 25 % über § 40 EStG versteuert werden.

Aber...

Folgen
Sie uns:



Verlosungen von Stadioneintritten

Antwort Teil 3 Fortsetzung:

Wir haben weiterhin die Einschränkungen, dass nicht die Teilnehmer der Betriebsveranstaltung gewinnberechtigt sind, sondern lediglich im Rahmen der Veranstaltung eine Gruppe von Personen, die sich durch eine Leistung „zum Gewinn qualifiziert haben“.

Somit ist die Betriebsveranstaltung nicht der Anlass des Gewinns. Daher fällt die Steuerfreiheit über die Betriebsveranstaltung, wie auch die pauschale Versteuerung raus.

Folgen
Sie uns:



Lohnsteuerjahresausgleich

Frage:

Das Programm ermittelt für einige Arbeitnehmer mit der Abrechnung des Dezembers eine Lohnart „Lohnsteuerjahresausgleich“. Ein Mitarbeiter kam auf uns zu und wünscht diesen nicht, da er im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung stets eine Nachzahlung zu leisten hat.

Wo kommt diese Lohnart her und können wir dies unterbinden?

Folgen
Sie uns:



Lohnsteuerjahresausgleich

Antwort:

Nach § 42b EStG ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet einen „positiven Lohnsteuerjahresausgleich“ durchzuführen.

„Die Steuer ist nie falsch! Sie ist nur entweder zu hoch oder zu niedrig.“

Mit der monatlichen Berechnung der Lohnsteuer und der Prognose auf das Jahreseinkommen kommt es stets zu einer „Über-“ oder „Unterberechnung“. Mit dem „positiven Lohnsteuerjahresausgleich“ soll die „Überzahlung“ ausgeglichen werden.

Folgen
Sie uns:



Lohnsteuerjahresausgleich

Antwort Teil 2:

Ausnahmen definiert im § 42b EStG. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuerjahresausgleich nicht durchführen wenn:

- der Arbeitnehmer es beantragt oder
- der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil ... mit Steuerklasse V oder VI zu besteuern war oder
- bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- das Faktorverfahren angewandt wurde oder
- der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Zuschuss MuSchu, ... erhalten hat

Folgen
Sie uns:



Lohnsteuerjahresausgleich

Antwort Teil 3:

Die unter § 42b genannten Voraussetzungen werden vom Programm überwacht. Somit muss es auch eine Steuerungsmöglichkeit für die Wahlfreiheit des Arbeitnehmers geben. Dieses gibt es in „beide Richtungen“.

Somit „negativ“ wie auch „positiv“ kann der Lohnsteuerjahresausgleich eingestellt werden.

Folgen
Sie uns:



Zahlung von Sterbegeld

Frage:

In unserem Haustarifvertrag haben wir die Vereinbarung, dass beim Versterben eines Mitarbeiters im aktiven Beschäftigungsverhältnis ein Sterbegeld an einen Hinterbliebenen zu zahlen ist.

Was haben wir hier zu berücksichtigen?

Folgen
Sie uns:



Zahlung von Sterbegeld

Antwort:

Zunächst ist zu klären, ob es sich um einen Versorgungsbezug handeln könnte.

Im Rundschreiben vom 29.06.2022

(Grundsätzliche Hinweise Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen)

sind Konstellationen genannt, in denen ein Sterbegeld als Versorgungsbezug zu werten wäre. Ggf. sollten Sie das durch die Krankenkassen prüfen lassen.

Folgen
Sie uns:



Zahlung von Sterbegeld

Antwort Teil 2:

Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein Arbeitsentgelt handelt, da kein Beschäftigungsverhältnis besteht (§ 14 SGB IV).

Wenn es sich nicht um einen Versorgungsbezug handelt, wäre es tatsächlich beitragsfrei.

Steuerfreiheit besteht jedoch nicht! Die Steuer ist auf die hinterbliebene Person zu berechnen.

Folgen
Sie uns:

